

BVGer D-1935/2018 vom 17. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1935_2018

FR: TAF D-1935/2018 du 17 novembre 2021

IT: TAF D-1935/2018 del 17 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist zunächst umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 3.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen an, dass sie am Wahrheitsgehalt der gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers zweifle, da seine Aussagen oberflächlich und teilweise widersprüchlich ausgefallen seien. Deshalb könne auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden. Der Beschwerdeführer habe trotz mehrmaliger Aufforderung, ausführlich zu berichten, nur kurzangebunden und oberflächlich zu den ihm gestellten Fragen geantwortet. Seine Schilderungen im Zusammenhang mit seinen angeblichen Problemen mit den türkischen Behörden in seinem Heimatdorf, dem Anschluss an die PKK sowie seinem Einsatz in Syrien würden jeglicher subjektiven Prägung entbehren. So sei er bei Detailfragen zu den Vorbringen immer wieder abgeschweift und habe mehrmals wiederholt, dass er sich aufgrund seiner traumatischen Erlebnisse in Syrien nicht mehr an Einzelheiten erinnern könne, was angesichts der fehlenden Komplexität der ihm gestellten Fragen nicht überzeuge und zum Schluss führe, er habe die dargelegten Ereignisse nicht selber erlebt. Weiter sei es zu verschiedenen Widersprüchen gekommen. So habe er anlässlich der BzP erklärt, sich fünf oder sechs Monate vor seinem Anschluss an die PKK Ende des Jahres 2014 für den Jugendflügel der BDP engagiert zu haben, wohingegen er in der Bundesanhörung angegeben habe, in den Jahren 2011 oder 2012 kurzzeitig Mitglied der HDP gewesen und erst Ende des Jahres 2015 zur PKK gestossen zu sein. Auf diese inhaltlichen und zeitlichen Widersprüche angesprochen, habe er lediglich eine stereotype Erklärung, er könne sich nicht mehr an Einzelheiten erinnern, geben können. Ferner ergäben sich Zweifel an seinen politischen Aktivitäten und das hierzu erbrachte Bestätigungsschreiben der Partei widerspreche seinen Aussagen. Weiter weise dieses Dokument keine fälschungssicheren Merkmale auf, weshalb der Beweiswert als unzureichend zu betrachten sei. Schliesslich habe es Widersprüche zu den Ortschaften, in welchen er in Syrien gekämpft habe, gegeben und auch die

Schilderungen zur erwähnten Anzahl von Kämpfen, an welchen er teilgenommen habe, seien in der BzP anders als in der Anhörung ausgefallen. Ausserdem habe er einmal erklärt, sein Vater sei im Zeitpunkt seiner Ausreise Dorfschützer gewesen, wobei er ein anderes Mal dargelegt habe, sein Vater sei bis ungefähr 2006 in dieser Position gewesen und anschliessend pensioniert worden. Weiter überzeuge seine Aussage, er sei von im Dorf ansässigen Agenten der AKP (Adalet ve Kalkinma Partisi [Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung]) verraten worden, nicht, da diese Begründung zu wenig stichhaltig ausgefallen sei. Ferner sei auch die geltend gemachte Reflexverfolgung zu bezweifeln, da seine Darlegungen auch zu diesem Punkt lediglich oberflächlich und vage ausgefallen seien. Aus den Aussagen zu seinen mehrmaligen Verhaftungen gehe hervor, dass er nicht gezielt und jeweils nur kurz von den türkischen Behörden gefangen genommen worden sei und nicht, wie er versucht habe darzulegen, unzählige Male verhaftet worden sei. Seinen Aussagen sei nicht zu entnehmen, inwiefern er wegen seines Bruders und seines Onkels erst rund acht respektive neun Jahre nach deren Einreise in die Schweiz selber ins Visier der Behörden geraten sein soll und weshalb nur er, und nicht auch seine in der Türkei wohnhaften Familienmitglieder, behelligt worden sei. Zudem habe er widersprüchliche Angaben zu seinen Identitätspapieren gemacht, welche auch nach Nachfragen durch seine Erklärungen nicht hätten entkräftet werden können. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er den schweizerischen Asylbehörden Angaben zu seiner Reiseroute und den dabei verwendeten Ausweisdokumenten verheimlichen wolle. Schliesslich sei eine Wegweisung in die Türkei auch nach dem Militärputschversuch vom Juli 2016 zumutbar, da keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Zudem gelte für ihn als türkischen Staatsangehörigen die Niederlassungsfreiheit und er könne an jedem beliebigen Ort in seinem Heimatland wohnen. Sein in M. _____ lebender Bruder sowie seine weiteren in der Türkei wohnhaften Verwandten könnten ihn bei der Reintegration unterstützen. Angesichts seiner Ausbildung sowie seiner mehrjährigen Arbeitserfahrung in verschiedenen Sektoren könne davon ausgegangen werden, dass er eine Anstellung finden und für seinen Lebensunterhalt aufkommen könne. Schliesslich sei eine Wegweisung in sein Heimatland auch vor dem Hintergrund seiner psychischen Probleme zumutbar, da der türkische Staat über einen guten medizinischen Standard verfüge und es ihm möglich sei, sich gegebenenfalls dort in Behandlung zu begeben.

E. 4.2

Bezüglich der ihm vorgeworfenen knappen Aussagen hielt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde entgegen, er weise einen tendenziell wortkargen Charakter auf und habe aufgrund seiner Erfahrungen gelernt, sich nicht in detaillierter oder in persönlicher Weise vor Behörden zu äussern, insbesondere gelte diese Angst gegenüber für ihn fremden Behörden. Seine kurzen, jedoch authentischen Antworten seien vor diesem Hintergrund zu betrachten. Auch sei das Erlebte für ihn immer noch schmerzhaft und es falle ihm schwer, sich erneut mit diesen Erlebnissen auseinandersetzen zu müssen, weshalb es von der Vorinstanz falsch sei zu glauben, es fehle an Realkennzeichen. Zu den angeblichen Widersprüchen sei es gekommen, weil er während der BzP aufgefordert worden sei, sich kurz zu halten und sich erst in der Bundesanhörung detailliert zu äussern, was er angesichts seiner stimmigen Aussagen auch gemacht habe. In Bezug auf den Widerspruch zu seiner Mitgliedschaft bei einer politischen Partei sei klarzustellen, dass es zwischen der BDP und der HDP zu grossen personellen Überschneidungen komme und im Alltag beide Abkürzungen in synonyme Weise verwendet würden. Dem Einwand der Vorinstanz, das Bestätigungsschreiben seiner Mitgliedschaft bei der BDP sei nicht fälschungssicher, sei zu

widersprechen, da es in der Natur der Sache liege, dass dieses Dokument über keine Sicherheitsmerkmale verfüge. Weiter seien die Vorwürfe bezüglich der Angaben zu den Orten, in welchen er in Syrien gekämpft habe, nicht widersprüchlich, sondern seien als beispielhafte Aufzählungen zu verstehen. Es sei im Gegenteil als Realkennzeichen zu werten, dass er in den beiden Anhörungen nicht genau dieselben Orte erwähnt habe. Im Zusammenhang mit seiner geltend gemachten Reflexverfolgung sei anzumerken, dass es zwar durchaus verständlich sei, wenn die Vorinstanz Zweifel habe, dass er erst nach einer solch langen Zeitspanne von den Behörden gesucht worden sei. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen der türkischen Behörden unberechenbar sei und entsprechende Verfolgungen mit grosser zeitlicher Verzögerung erfolgen könnten. Schliesslich habe er mit bestem Wissen und Gewissen von seiner Fluchtroute erzählt, weshalb auch hier nicht von einer Unglaubhaftigkeit der diesbezüglichen Angaben ausgegangen werden dürfe. Insgesamt habe er seine Asylvorbringen glaubhaft dargelegt und ihm würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine konkrete und akute Verfolgung an Leib und Leben drohen. Die erwähnten Tatsachen sowie die allgemeine Gewalt gegenüber Kurden in der Türkei werde mit den in der Beschwerde zitierten Ausschnitten der Berichte von Amnesty International und Humanrights zusätzlich untermauert.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, dass die in der Beschwerde zitierten Berichte über die allgemeine Lage in der Türkei aufgrund fehlenden Zusammenhangs zum Beschwerdeführer ungeeignet seien, seine individuelle Gefährdung zu begründen. Zudem könne die mangelnde Substanz seiner Aussagen nicht auf seine traumatischen Erlebnisse zurückgeführt werden. Schliesslich würden seine Erklärungen zu den Widersprüchen nicht überzeugen.

E. 4.4

In seiner Replik wies der Beschwerdeführer erneut darauf hin, dass er anlässlich der BzP angehalten worden sei, nur das Wesentliche zu nennen, weshalb er sich an diese Weisung gehalten habe. Schliesslich habe er sich während der Bundesanhörung in einer Stresssituation befunden, insbesondere, weil er bisher in seinem Heimatland nur schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht habe und er deshalb aus Angst nur wenig von sich preisgegeben habe. Seine Aussagen seien sehr wohl glaubhaft und wahr.

E. 5.1

In einem ersten Schritt ist die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 5.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substanziiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten

Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Geschworenen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.3

Die von der Vorinstanz als substanzlos und widersprüchlich erachteten Schilderungen zum Anschluss des Beschwerdeführers an die PKK respektive die YPG sowie zur anschliessenden Ausbildung und den darauffolgenden Einsätzen in Syrien qualifiziert das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich als glaubhaft. Auf den ersten Blick wirken seine Erläuterungen zwar tatsächlich eher kurzangebunden, in Anbetracht des gesamten Protokolls ist jedoch festzustellen, dass er sich trotz der Kürze seiner Aussagen klar ausdrückte, wobei hervorzuheben ist, dass keine Übertreibungen ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, er wolle seine Erlebnisse aufbauschen. So schilderte er prägnant und informativ seine erste Begegnung, seinen Anschluss an die YPG und die anschliessende Wanderung in die Berge (vgl. act. A17/32, F105-120). Insbesondere fällt auf, wie er hierzu Nebensächliches erwähnte und anschaulich beschrieb, wie er vor dem Erstkontakt mit Mitgliedern der YPG anhand von Handyanrufen und dem Leuchten mit Taschenlampen nach N._____ zu einem Treffpunkt gelotst wurde (vgl. act. A17/32, F110 ff.). Eindrücklich wirkt auch seine Schilderung, wie seine beiden Kontaktpersonen umgehend nach seinem Eintreffen sein Handy zerstört haben, um eine allfällige Lokalisierung seines Standortes zu vermeiden (vgl. act. A17/32, F112). Sodann sind seine persönlichen Überlegungen zum Anschluss sowie zum Ausstieg bei der PKK als Realkennzeichen zu werten (vgl. act. A17/32, F111, F113, F123, F160). Weiter beschrieb er anschaulich, wie er ein Tagebuch mit Fotos führte, dieses jedoch bei der Überquerung der türkischen Grenze aus Sicherheitsgründen vernichten müssen (vgl. act. A17/32, F161). Ebenso eindrucklich und mit persönlichen Emotionen versehen erzählte er, wie stolz er gewesen sei, für den Kampf in Syrien auserwählt worden zu sein (vgl. act. A17/32, F179). Ferner legte er lebensnah dar, wie er den Verlust von drei seiner Freunde bei einem Selbstmordanschlag erlebte (vgl. act. A17/32, F230, F237, F238). Die Widersprüche zu den gemachten Zeitangaben zu seiner Zeit bei der YPG lassen sich zwar nicht ganz auflösen, fallen jedoch angesichts der ausgeprägten Realkennzeichen seiner Schilderungen nicht entscheidend ins Gewicht. Hinsichtlich seiner angeblich divergierenden Aussagen bezüglich seiner Einsatzorte in Syrien ist anzumerken, dass sich bei näherer Betrachtung seine diesbezüglichen Aussagen nicht widersprechen. So erwähnte er anlässlich der BzP wie auch an der Anhörung stimmig, er sei nach H._____ gesendet worden und habe sich vorwiegend im Rahmen seiner logistischen Tätigkeiten dort aufgehalten (vgl. act. 6/12, F7.01 f.; A17/32, F249). Er erwähnte weitere Ortschaften im kurdisch besetzten Gebiet im Norden Syriens, wobei es durchaus nachvollziehbar erscheint, dass er sich nicht detailliert an alle Orte hat erinnern können, insbesondere, da er sich nicht genau im Gebiet ausgekannt haben konnte.

E. 5.4

Auch die Vorbringen, er sei mehrmals von den türkischen Behörden mitgenommen worden, sind als insgesamt glaubhaft einzustufen (vgl. act. A17/32, F253). Entgegen der Argumentation der Vorinstanz entsteht auch nicht der Eindruck, dass er durch das Erwähnen seiner wiederkehrenden Verhaftungen versucht hat, die Situation übertrieben darzustellen. So präzisierte er, dass er anlässlich des Geburtstags von "Serok" während einer bis zwei Stunden festgehalten, jedoch ansonsten kaum auf einen Posten mitgenommen worden sei. Man habe ihn zwar mehrmals mit einem Jeep weggeführt, um ihm eine Spitzeltätigkeit für die türkischen Behörden aufzudrängen, anschliessend sei er jedoch jeweils irgendwo in der Nähe des Dorfes freigelassen worden (vgl. act. A17/32, F253 f.). Zudem legte er seine letzte Festnahme auf dem Posten von O. _____ sowohl anlässlich der BzP als auch während der Anhörung übereinstimmend und auch in zeitlicher Hinsicht kongruent dar (vgl. act. A17/32, F258-264).

E. 5.5

Indessen kommen Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Ausführungen im Zusammenhang mit der behördlichen Suche nach ihm auf. Anlässlich der BzP erklärte er, dass sein Vater als Dorfschützer arbeite und deshalb wisse, dass er (der Beschwerdeführer) behördlich gesucht werde und man zwei oder drei Mal nach ihm gefragt habe. Darüber sei er von seinem Vater informiert worden (vgl. act. A6/12, F7.02). Während der Anhörung legte er hingegen dar, sein Vater sei seit 2006 pensioniert und er sei von seiner Mutter über die Behördenbesuche informiert worden, wobei es zusätzlich zu einer Hausdurchsuchung gekommen sei (vgl. act. A17/32, F78 ff., F48-52). Schliesslich geht aus den diesbezüglichen Schilderungen nicht hervor, aus welchen Gründen nach seinem Verbleib gefragt worden sei, respektive ob es sich dabei - wie bereits zuvor - um weitere Nachfragen nach seinem Bruder und dem Aufdrängen der Spitzeltätigkeit gehandelt habe. Weitere Details zum geltend gemachten Verfolgungsinteresse durch die türkischen Behörden nach seiner Flucht aus dem Heimatland konnte er nicht darlegen. Auch ist davon auszugehen, dass es seither respektive bis zum heutigen Zeitpunkt zu keinen weiteren, besonderen Vorfällen gekommen ist, zumal auch aus seiner Eingabe vom 21. Februar 2020 nichts Gegenteiliges hervorgeht.

E. 5.6

In Bezug auf seine politischen Aktivitäten als Mitglied bei der HDP ist es zu verschiedenen Unklarheiten gekommen. So geht aus dem Anhörungsprotokoll hervor, dass die türkischen Behörden einerseits nichts von seiner ehemaligen Tätigkeit bei der HDP respektive BDP gewusst hätten und er selber nach einer kurzen und sehr diskreten Partizipation aus Sicherheitsgründen seine Mitgliedschaft aufgegeben habe respektive nicht weiter aktiv geblieben sei (vgl. act. A17/32, F280). An anderen Stellen im Protokoll erwähnte er hingegen, die Behörden würden wissen, dass er bei der BDP sei (vgl. act. A17/32, F52, 262). Ferner konnte er keine detaillierten Angaben in Bezug auf seine Parteiaktivität geben. Seine Darlegungen erschöpfen sich in allgemeinen Aussagen, er habe alle ihm auferlegten Aufgaben für die Partei im Geheimen ausgeführt, ohne diese jedoch näher zu präzisieren. Sodann verwechselte er die beiden Parteien miteinander. Ausserdem ist zu bemerken, dass sich der Inhalt des eingereichten Bestätigungsschreibens der Partei mit seinen Aussagen zum Eintrittsdatum sowie zur Mitgliedschaftsdauer widerspricht (vgl. act. A6/12, F7.02; act. A17/32, F280). Auch wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde geltend machte, dass die beiden Parteien über grosse personelle Überschneidungen verfügten, kann von einem engagierten Parteimitglied erwartet werden, über die Unterschiede der beiden

Parteien im Bilde zu sein. Aufgrund seiner Ausführungen ist davon auszugehen, dass er - wenn überhaupt - lediglich kurz und in unbedeutender sowie versteckter Weise politisch aktiv war und deshalb kaum behördlich aufgefallen ist.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Anschluss an die PKK, dem Einsatz in Syrien für die YPG und seine Anwerbung zur Spitzeltätigkeit als glaubhaft einzustufen sind und den Anforderungen an Art. 7 AsylG genügen. Hingegen kann seinen Darstellungen, er werde wegen der politischen Tätigkeit bei einer pro-kurdischen Partei gesucht sowie der behördlichen Suche nach ihm, nicht geglaubt werden.

E. 6.1

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner glaubhaft gemachten Vorbringen einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist.

E. 6.2

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen, und sie vor diesen keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 6, 2008/12 E. 7.2.6.2 und 2008/4 E. 5.2).

E. 6.3

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder der begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E. 2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 6.4

Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die türkischen Behörden nicht in Kenntnis über die geltend gemachte Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beim Jugendflügel der BDP waren, zumal er erklärte, die Mitgliedschaft lediglich für kurze Zeit und im Geheimen wahrgenommen zu haben (vgl. E. 5.6). Auch geht aus den Akten nicht hervor, dass ihm von den heimatlichen Behörden eine konkrete Tat angelastet worden wäre und ein Strafverfahren gegen ihn hängig ist oder er verurteilt wurde. Die von ihm geltend gemachten Aufforderungen zur Spitzeltätigkeit sowie die Mitnahmen im Jeep und die Festnahme auf dem Posten in O._____ durch den lokalen Polizeikommandanten erreichen die Intensität einer objektiv begründeten Furcht vor einer asylrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht.

E. 6.5

Sodann ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder stichhaltig darlegen konnte, wegen seines Einsatzes in Syrien für die PKK respektive YPG gesucht noch jemals denunziert oder strafrechtlich verfolgt worden zu sein. Es ist davon auszugehen, dass die türkischen Behörden darüber nicht in Kenntnis sind. Folglich erscheint es auch wenig wahrscheinlich, dass ein politisches Datenblatt von ihm in der Türkei angelegt wurde (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005/11 E. 5.1). Des Weiteren ist weder aus seinen Eingaben noch aus den Anhörungsprotokollen ersichtlich, dass seine in der Türkei lebenden Familienangehörigen im Zusammenhang mit seinem Einsatz in Syrien oder wegen seiner Ausreise Nachteile ausgesetzt waren, welche darauf schliessen lassen würden, dass er, sofern dies überhaupt je der Fall war, weiter behördlich gesucht würde. Gesamthaft betrachtet verfügt der Beschwerdeführer über kein politisches Profil, welches ihn bei seiner allfälligen Rückkehr - dies auch unter Beachtung der aktuellen Situation in der Türkei (vgl. Urteil des BVGer D-3520/2015 vom 1. September 2017 E. 7.5) - in den Fokus der türkischen Behörden rücken lassen würde.

E. 6.6

Hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung wegen des Bruders und Onkels des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu werden, sich vor allem dann erhöht, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird, und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. etwa Urteile des BVGer D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 oder D-7146/2014 vom 12. Mai 2015 E. 5.5, EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1, m.w.H.). Obwohl der Beschwerdeführer aus einer politisch aktiven Familie stammt, sein Bruder 1999 der PKK beigetreten ist, zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt und in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde, ist keine Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne einer Reflexverfolgung zu erkennen. Es gelang ihm nicht, hinreichend darzulegen, dass er wegen seines Bruders in besonderer Masse behelligt worden war. Auch sind dem Beschwerdeführer wegen seines Onkels, welcher des verfolgten Bruders wegen angehalten, bedroht und misshandelt worden war, keine Nachteile entstanden. Zwar erklärte er, wegen seines Bruders und seines Onkels unter Beobachtung der heimatlichen Behörden gestanden zu haben und ihretwegen mehrmals befragt worden zu sein (vgl. act. A17/32, F92, F253,

F272; F275-276). Weitere Nachteile machte er in diesem Zusammenhang jedoch nicht geltend. Sein Bruder wurde 2006 als Flüchtling in der Schweiz anerkannt. Ebenso lebt sein Onkel, welcher für die PKK tätig gewesen ist, seit 2006 in der Schweiz. Bei einer vorhandenen Reflexverfolgung wäre anzunehmen gewesen, dass der Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt wesentlichen, asylrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen wäre. Für ein mangelndes behördliches Verfolgungsinteresse spricht auch die Tatsache, dass er auch während seiner Militärdienstzeit keinen besonderen Benachteiligungen oder Problemen, ausser verschiedenen Beschimpfungen, ausgesetzt gewesen war (vgl. Act. A17/32, F10-16, F284) sowie lediglich einmal während ungefähr zwei Stunden - nach einer Geburtstagsfeier zu Ehren von Abdullah Öcalan - inhaftiert wurde (vgl. act. A17/32, F267). Eine intensive Behelligung wäre jedoch anzunehmen gewesen, wenn er von den türkischen Behörden mit seinen politisch aktiven Familienangehörigen im Ausland in Verbindung gebracht worden wäre. Schliesslich geht aus den Akten nicht hervor, dass seine Geschwister und weitere Familienangehörige, welche in der Türkei leben, behelligt worden waren.

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland keiner asylrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist. Auch eine Reflexverfolgung ist auszuschliessen. Schliesslich kann es angesichts der vorangehenden Erwägungen offengelassen werden, ob seine Kampfhandlungen in Syrien sowie insbesondere die Tötung von Feinden im Kampf als verwerfliche Handlungen im Sinne einer Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 AsylG zu qualifizieren wären.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, B. _____ und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis

nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-2377/ 2018 vom 27. August 2019 E. 8.4.1, D-8410/2015 vom 27. Juni 2019 E. 7.4 und E-6717/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 7.3.2).

E. 8.3.3

Schliesslich liegen keine individuellen Gründe vor, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden. So ist es dem Beschwerdeführer aufgrund der in der Türkei herrschenden Niederlassungsfreiheit möglich, sich in einer Provinz seiner Wahl niederzulassen. Zwar kann er keine Ausbildung, dafür aber eine mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen vorweisen. Sein in P. _____ lebender Bruder sowie seine weiteren Verwandten können ihm bei seiner Reintegration hilfreich zur Seite stehen, weswegen es unwahrscheinlich erscheint, dass er bei seiner Rückkehr in eine existenzbedrohende Lage geraten würde. Auch der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. So machte er zwar anlässlich der Anhörung geltend, er leide unter physischen sowie psychischen Problemen. Seine medizinischen Vorbringen wurden jedoch nie anhand eines Arztberichtes bestätigt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass es sich bei seinen Leiden um gravierende medizinische Gründe handelt, welche nicht auch in der Türkei behandelt werden könnten.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)